



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen ist sachgerecht und richtig, Energiebedarfseffektivität sollte ebenfalls betrachtet werden

Aktuell seit 27.05.2026 12:18:12

Aktiv vom 27.06.2024 bis 17.07.2026

Angegeben von:

FGK - Fachverband Gebäude-Klima e. V. (R000748) am 27.06.2024

Beschreibung:

Änderung von § 1 Nummer 4 EDL-G: Es ist sachgerecht, diese Pflicht zum Energieaudit zukünftig nicht von der Größe des Unternehmens abhängig zu machen, sondern von seinem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch. Die Neufassung von § 8b EDL-G ist richtig, um die Qualität der Energieaudits zu erhöhen und langfristig sicherzustellen. Im Rahmen der bereits vorgesehenen Änderung des Energieeffizienzgesetzes sollte auch § 11 „Energieeffizienz in Rechenzentren“ überarbeitet werden: Ergänzend zur „Energieverbrauchseffektivität“ sollte auch die „Energiebedarfseffektivität“ betrachtet werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/11852 (Vorgang) [\[alle RV hierzu\]](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Interessenbereiche (4)

Kleine und mittlere Unternehmen [\[alle RV hierzu\]](#)

Klimaschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Energie" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. **SG2405230007** (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.04.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)

[alle SG dorthin]

2. **SG2410020007** (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 02.10.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]